**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben Offenlegung und Umverlegung Dorfbach in Heidersdorf
 im Zuge des Bauvorhabens
"Sanierung/Erweiterung Feuerwehrgerätehaus mit zwei Fahrzeugstellplätzen“**

**Gz.: C46-0522/1562**

**Vom 11. April 2024**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Das Landratsamt Erzgebirge legte mit Schreiben vom 15. September 2023 bei der oberen Wasserbehörde der LDS die Genehmigungsplanung der Gemeinde Heidersdorf, Olbernhauer Straße 3, 09526 Heidersdorf zu o. g. Vorhaben vor und beantragte die Feststellung, ob für das vorliegende Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben Offenlegung und Umverlegung des Dorfbaches in Heidersdorf fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 27. März 2024 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,

- das unerhebliche Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,

- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,

- die unerheblichen Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

* die verwendeten Stoffe und Technologien,
* die unerhebliche Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle.

- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Naturschutzgebiete,
* gesetzlich geschützte Biotope,
* in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,

- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, hinsichtlich des geographischen Gebietes das betroffen ist und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkung wirksam zu vermeiden.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Kleinräumigkeit der Maßnahme; Gesamtlänge des Gewässerausbaubereiches ca. 54 Meter,
* Siedlungsgebiet, am Vorhabenstandort befinden sich überwiegend versiegelte Flächen,
* keine Betroffenheit gesetzlich geschützter Gebiete (Biotope, Naturschutzgebiete Wasserschutzgebiete u.a.),
* Beseitigung der Verrohrung durch Verlegung bzw. Offenlegung,
* Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und der Niederschlagsaufnahme im Starkregenfall.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* Umverlegung des Dorfbaches vor das Feuerwehrgelände zur Vermeidung von Eingriffen in ein bestehendes Biotop.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz/ Wasserwirtschaft sowie unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Chemnitz, den 11. April 2024

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter